

E

Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2008–2011

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010¹,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 2. Oktober 2007² über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2008–2011 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu)

² Der Zahlungsrahmen wird um 870,9 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert. Für das Jahr 2012 sind die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f aufgeführten Institutionen nicht mehr beitragsberechtigt.

Art. 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Aus dem Zahlungsrahmen gemäss Artikel 1 Absatz 2 können im Jahre 2012 höchstens 70 Millionen Franken für die Nationalen Forschungsschwerpunkte eingesetzt werden.

Art. 4 Abs. 4 (neu)

⁴ Aus dem Zahlungsrahmen gemäss Artikel 1 Absatz 2 können im Jahre 2012 höchstens 83 Millionen Franken für die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overhead) im Rahmen der Förderung des Schweizerischen Nationalfonds eingesetzt werden.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ BBl 2011 757

² BBl 2007 7475

